

1. Bundesverfassungsgericht überprüft die Absenkung der Altersgrenze auf 25 Jahre

Kindergeldfestsetzungen werden als befristete oder unbefristete Dauerverwaltungsakte erlassen. Die Festsetzung erschöpft sich nicht in einer einmaligen Gestaltung des Rechtsverhältnisses, sondern regelt insbesondere auch Ansprüche, die erst in künftigen Monaten entstehen. Kindergeld wird daraufhin monatlich laufend ausgezahlt. Vgl. dazu auch in der Kommentierung Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst, Rz. 38 – 40 zu § 70 EStG.

Aktuelle Rechtslage

Volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, ihre Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder einen Freiwilligendienst leisten, können nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d Einkommensteuergesetz (EStG) längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht nur noch für junge Männer, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, für einen entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Kindergeld und kindbedingte Freibeträge, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden oder sich in einer Übergangszeit befinden.

Absenkung der Altersgrenze ab 2007

Bis Ende 2006 galt für die aufgeführten Kinder eine Altersgrenze von 27 Lebensjahren. Die Altersgrenze wurde ab 2007 auf 25 Lebensjahre abgesenkt. Der Gesetzgeber hatte in der Absenkung auf 25 Jahre *„einen Anreiz für eine schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit eines Kindes gesehen. Sie entspreche zudem der Reform der schulischen Ausbildung, durch die Kinder wegen des vorgezogenen Schuleintrittsalters (fünf bzw. spätesten sechs Jahre) wegen sog. Schnellläuferklassen und des nach 12 statt nach 13 Jahren vorgesehenen Abiturs früher als bisher eine Berufs- oder Hochschulausbildung beginnen und somit auch in jüngeren Jahren abschließen können. Anstelle der wegfallenden Ansprüche kämen Ansprüche nach § 33a Abs. 1 EStG in Betracht, wenn das Kind sich z. B. über den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus noch in*

Ausbildung befindet“ (Bundestags-Drucksache 16/1545). Ein Autor unseres Kindergeldkommentars „Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst“ stufte die Absenkung seinerzeit als erklärte Sparmaßnahme ohne rechtlich überzeugende Begründung ein (Infotelegramm Kindergeldrecht, Rehm-Verlag, Ausgabe 2 vom 20.7.2006).

Zum 1. Januar 2007 wurde auch die Altersgrenze bei behinderten Kindern abgesenkt. Um ein behindertes Kind, das sich wegen seiner Behinderung nicht selbst unterhalten kann, kindergeldrechtlich berücksichtigen zu können, muss die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahr vorgelegen haben (bis 2006: vor Vollendung des 27. Lebensjahres).

Für Kinder, die 2006 kurz vor der bisherigen (höheren) Altersgrenze standen, gab es Übergangsregelungen.

Die Absenkung der Altersgrenze war von Anfang an umstritten. Allerdings bestanden aus Sicht des BFH gegen die Absenkung der Altersgrenze keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. z. B. Urteile vom 17.6.2010, III R 17/09, BFH/NV 2011, 420, III R 35/09, BStBl. II 2011, 176 und vom 11.4.2013, III R 68/09, BFH/NV, 1552 sowie III R 83/09, BFH/NV, 1174). Auch wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil mit dem Aktenzeichen III R 35/09 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 22.10.2012, 2 BvR 2875/10, nicht zur Entscheidung angenommen. Diese Entscheidung aus Karlsruhe war aber formaler Natur. Bereits das Drei-Richter-Gremium kam in seiner Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Beschwerde nicht hinreichend begründet war, weshalb sie nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Das BVerfG hatte also zur inhaltlichen Thematik keine Stellung beziehen müssen.

Verfassungsbeschwerde anhängig

Das BVerfG wird sich möglicherweise jetzt mit der Absenkung der Altersgrenze befassen. Denn es wurde wieder eine Verfassungsbeschwerde eingereicht (2 BvR 646/14, Vorinstanz: Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 14.1.13, 6 K 1905/12; die Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH mit Beschluss vom 24.2.14, XI B 15/13 als unbegründet zurückgewiesen).

Folgen für das Kindergeldverfahren

Eltern, deren Kind für das 26. und 27. Lebensjahr allein deswegen nicht berücksichtigt wird, weil es die Altersgrenze überschritten hat, können sich unter bestimmten Umständen bei ihrer Familienkasse auf das beim BVerfG anhängige Verfahren berufen. Wesentliche Voraussetzung ist, dass das Kindergeld für den in Frage kommenden Anspruchszeitraum noch nicht bestandskräftig abgelehnt, ggf. auch aufgehoben worden ist.

Im Rahmen der einmonatigen Einspruchsfrist kann das Ruhen des Verfahrens beantragt werden; dabei sollte sich der Einspruchsführer auf die anhängige Verfassungsbeschwerde berufen. In dem Fall muss die Familienkasse das Verfahren von sich aus nach § 363 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung (AO) ruhen lassen (sog. Zwangsruhe). Hat sich der Einspruchsführer nicht auf das anhängige Verfahren beim BVerfG berufen, kann die Familienkasse das Verfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO ruhen lassen.

Wird für den Zeitraum nach Vollendung des 25. Lebensjahres erstmals Kindergeld beantragt, kann der Antragsteller zusammen mit dem Antrag die Familienkasse bitten, ihre Entscheidung im Hinblick auf die anhängige Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

Das Verfahren ist fortzusetzen, wenn der Einspruchsführer dies fordert oder sobald der Grund für das Ruhen – die Anhängigkeit der Verfassungsbeschwerde – nicht mehr vorliegt, voraussichtlich also, wenn das BVerfG entschieden hat.

Familienzuschlag, Beihilfe und weitere Folgewirkungen

Für die Kindergeldberechtigten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes hat die Frage, ob für ihr Kind über das 25. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Kindergeld besteht, häufig grundlegende Bedeutung für den Anspruch auf Familienzuschlag (z.B. nach § 40 Bundesbesoldungsgesetz) und auf die an den Familienzuschlag anknüpfende Berücksichtigung des Kindes bei der Beihilfe. Denn ein Anspruch auf Familienzuschlag hängt in der Regel vom Anspruch auf Kindergeld ab. Um diese Ansprüche zu sichern, könnte es angeraten sein, dass die Beschäftigten bei ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ihre Ansprüche unter Hinweis auf das Verfahren vor dem BVerfG geltend machen und so den Lauf von Verjährungsfristen unterbrechen oder hemmen.

Auch andere Ansprüche hängen davon ab, ob für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ob es steuerlich berücksichtigt wird. Dazu gehören beispielsweise die Bemessung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG, der Sonderbedarf für auswärtige Ausbildung nach § 33a Abs. 2 EStG, die Kinderzulage zur Altersvorsorgezulage („Riesterrente“) und die Zuordnung des Behinderter-Pauschbetrags für ein Kind auf die Eltern (§ 33b EStG). Weitere Ansprüche, die vom Kindergeldanspruch abhängen, gibt es außerhalb des Steuerrechts.

Wolfgang Stahl

2. Familienkasse entscheidet auch mit einer befristeten betragsmäßigen Festsetzung des Kindergeldes vollständig über den Kindergeldantrag

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 26.6.2014, III R 6/13 klargestellt, dass auch dann in vollem Umfang über einen Kindergeldantrag entschieden wurde, wenn die Familienkasse das Kindergeld befristet bis zu einem in der Zukunft liegenden Monat festsetzt hat.

Geklagt hatte eine Mutter, die es nach der Erledigung der Festsetzungen durch Zeitablauf (Befristungen) gemäß § 124 Abs. 2 AO¹ versäumt hatte, für ihre beiden Kinder rechtzeitig innerhalb der Festsetzungsfristen des § 169 AO (vier Jahre) das Kindergeld erneut zu beantragen. Sie argumentierte deshalb im Klageverfahren, die Familienkasse habe durch befristete betragsmäßige Festsetzungen für ihre Kinder über die seinerzeit ohne jedwede zeitliche Einschränkungen gestellten Anträge nur teilweise entschieden. Hinsichtlich des noch nicht entschiedenen Teiles ihrer Anträge (eben für den Zeitraum, der nach den Befristungen liege) sei die Festsetzungsfrist von vier Jahren daher auch heute noch in ihrem Ablauf gehemmt – § 171 Abs. 3 AO², weshalb auch heute noch darüber entschieden und Kindergeld für danach liegende Anspruchszeiträume nachzuzahlen ist.

Dieser Argumentation hat der BFH in seinem o. g. Urteil eine klare Absage erteilt. Zwar ist ein ohne zeitliche Einschränkungen gestellter Kindergeldantrag stets dahingehend auszulegen, dass Kindergeld in weitgehendem Umfang begehrt werde. Allerdings könne die Familienkasse nur für vergangene Zeiträume den Kindergeldanspruch in vollem Umfang prüfen.

Bei in die Zukunft reichenden betragsmäßigen Festsetzungen ist hingegen noch keine abschließende Prüfung für künftige Zeiträume möglich. Hier kann zunächst nur das weitere Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des

Kindergeldes unterstellt werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Kindergeldberechtigte mit seinem Antrag die zeitliche Konkretisierung der nachfolgenden Kindergeldfestsetzung der Familienkasse überlässt. Entscheidet diese dann mit einer befristeten betragsmäßigen Festsetzung bis zu einem in der Zukunft liegenden Monat, hat sie in der Regel in vollem Umfang über den Antrag entschieden. Dieser Antrag hat sich damit „verbraucht“, eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO kann nicht mehr eintreten.

Selbst wenn ein Kindergeldberechtigter bewusst und erkennbar eine in die Zukunft reichende Festsetzung des Kindergeldes ohne zeitliche Begrenzung beantragen würde, träfe die Familienkasse mit einer nur befristeten Festsetzung nicht nur eine Teilentscheidung über den Antrag. Vielmehr würde in so einem Fall eine unbefristete Festsetzung durch die Aufnahme einer Befristung (Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt i. S. v. § 120 Abs. 2 Nr. 2 AO) insoweit abgelehnt.

Darin ist dann allerdings keine endgültige, Bindungswirkung erlangende Festsetzung zu sehen, da eine Kindergeldfestsetzung nach materiell-rechtlicher Prüfung nur bis zu dem Monat abgelehnt werden kann, in dem die letzte Verwaltungsentscheidung bekannt gegeben worden ist³.

Ist der Berechtigte in so einem Fall mit der teilweisen Ablehnung eines bewusst auf eine unbefristete Festsetzung gerichteten Antrages nicht einverstanden, muss er dies im Einspruchsverfahren geltend machen. Erhebt er keinen Einspruch (oder stellt keinen schlichten Änderungsantrag i. S. v. § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO), wird die befristete Festsetzung bestandskräftig. Begehrt der Berechtigte dann später Kindergeld für Zeiten nach der Befristung, muss er einen neuen Kindergeldantrag stellen, über die dann allerdings nur im Rahmen der vierjährigen Festsetzungsfrist entschieden werden kann.

Klaus Lange

¹ Vgl. dazu in der Kommentierung „Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst“ Rz. 213–218 zu § 70 EstG.

² Vgl. dazu in der Kommentierung „Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst“ Rz. 330–336 zu § 70 EstG.

³ Vgl. dazu in der Kommentierung „Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst“ Rz. 226 i. V. m. Rz. 236 zu § 70 EstG.